



**Tagebau Garzweiler in Nordrhein-Westfalen**  
*„Bergrecht bricht Grundrecht“*

westen von Köln, auf einer Fläche von mehr als 110 Quadratkilometern große Vorkommen an Braunkohle aus.

14 Dörfer wurden bereits verschlungen, Tausende Menschen umgesiedelt. In einigen Jahren soll es auch Immerath treffen, ein Dorf mit einst knapp 1200 Einwohnern und einer Kirche so groß und mächtig, dass man sie den „Immerather Dom“ nennt. Nur wenige Menschen harrten noch aus, darunter Bauern mit ihrem Vieh und eben Pütz, ein Polizist, und dessen Frau.

Pütz ist im Nachbarort geboren und aufgewachsen, sein Elternhaus fiel schon 2006 dem Kohlehunger zum Opfer. Er hoffe, „dass Immerath vor dem Abbau gerettet werden und ich hier wohnen bleiben kann“. Und er kämpft stellvertretend für viele andere: „Wir sehen nicht ein, unser Leben für den Profit einer Aktiengesellschaft auf den Kopf stellen zu lassen.“ Seit fast 20 Jahren widersetzt er sich dem Kohletagebau, gemeinsam mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Durch alle Instanzen klagten sich Pütz und der Umweltverband, bislang vergebens. „Bergrecht bricht Grundrecht“, lautet ein geflügeltes Wort im Braunkohlerevier. Nun wird das Bundesverfassungsgericht darüber befinden, ob es gegen solche Abbauprojekte einen effektiveren Rechtsschutz geben muss. In dieser Woche steht die mündliche Verhandlung an. Das Verfahren könnte dazu führen, dass der gigantische Tagebau Garzweiler II umgeplant oder sogar gestoppt werden muss.

Bis 1937 hieß es im „Allgemeinen Berggesetz“, dass ein Grundeigentümer „niemals“ gezwungen werden kann, „mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund“ abzutreten. Unter der Nazi-Herrschaft fiel dieses Verbot, und in der Bundesrepublik blieb es dabei, dass bei „überwiegenden öffentlichen Interessen“ auch Wohn- und Betriebsgrundstücke abzutreten sind.

Rechtlich wehren können sich die Grundstückseigentümer bislang im Grunde erst, wenn es zu spät ist. „Wenn man sich mit diesen Fällen näher befasst“, sagt der Frankfurter Anwalt Dirk Teßmer, „fragt man sich, ob man in Deutschland lebt oder in einem anderen Regime.“ Teßmer, der Pütz und den BUND vertritt, ahnt, warum der Braunkohletagebau nie zuvor vors Bundesverfassungsgericht kam: „Rechtsschutz gibt es nur unter extrem erschwerten Bedingungen und erst dann, wenn bereits Fakten geschaffen sind und die Umsiedlungen schon laufen – die meisten Betroffenen geben dann irgendwann entkräftet auf.“

Das gilt fürs Rheinland ebenso wie für die Lausitz. Dort klagten die Bewohner

ENERGIE

# Recht auf Heimat

Bürger gegen Bagger: Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob Grundeigentümer beim Braunkohletagebau besser geschützt werden müssen.

**D**er Fasanenweg im rheinischen Dörfchen Immerath bietet ein trostloses Bild. Unkraut wuchert auf den Wegen, das Gras in den Vorgärten ist seit langem nicht mehr geschnitten worden.

Nur ein rotes Backsteinhaus mit prächtigen Rhododendren vor der Tür und

blauen Glyzinien, die bis zum Giebel klettern, ragt aus der Tristesse hervor. Stephan Pütz und seine Frau sind die letzten Anwohner des Fasanenwegs. Die Nachbarn sind resigniert vor den nahenden Riesenbaggern geflohen. Der Konzern RWE Power AG beutet hier, in den Abgabebieten Garzweiler I und II im Nord-

FEDERICO GAMBARINI / DPA

# Der digitale SPIEGEL



## In dieser Ausgabe:

### Das Drohnen-Desaster –

Videos zur Affäre um den „Euro Hawk“

### Der Sprinter und die Schüsse –

Video über Oscar Pistorius

### Marode Wasserstraße –

Videos und Grafiken vom Nord-Ostsee-Kanal

## Die neue Art zu lesen.

- Mit zusätzlichen Hintergrundseiten.
- Mit exklusiv produzierten Videos.
- Mit 360°-Panoramafotos, interaktiven Grafiken und 3-D-Modellen.
- Alles immer schon **ab Sonntag 8 Uhr!**

[www.spiegel.de/digital](http://www.spiegel.de/digital)



Einfach scannen und Testangebot sichern – Nutzen Sie dafür unsere App DER SPIEGEL mit integriertem QR-Code-Scanner

DER SPIEGEL

von Horno 15 Jahre lang vergebens gegen die Kohlebagger. Vor acht Jahren stimmte der letzte Widerständler, nach einer weiteren juristischen Niederlage, einem Vergleich zu, kassierte eine Entschädigung und zog aus.

Die Planungen für Garzweiler II reichen Jahrzehnte zurück. Bereits 1987 beantragte die damalige Rheinbraun AG dort den Braunkohletagebau. Das Bergamt Düren ließ 1997 den „Rahmenbetriebsplan Garzweiler I/II“ zu und gab damit das Gebiet zum Kohletagebau frei. Die knapp 8000 betroffenen Menschen waren machtlos. Denn den Rahmenbetriebsplan konnte ein Bürger nicht vor Gericht anfechten, er war nicht klagebefugt. Stattdessen hätte er warten müssen, bis ihn das Unternehmen auf Grundlage des Plans enteignen will. Doch dann haben viele andere schon verkauft, sind die Dörfer verwaist, es ist zu spät.

Pütz versuchte es trotzdem und erzielte beim Bundesverwaltungsgericht zumindest einen Teilerfolg. Er bekam generell Rechtsschutz gegen den Rahmenbetriebsplan zugesprochen. Doch die Richter prüften nicht, ob der Braunkohletagebau allgemein und in diesem Gebiet für die Stromerzeugung „zwingend erforderlich“ sei, wie Pütz es sich vorgestellt hatte. Auch dem Bundesverwaltungsgericht genügte die Feststellung, dass das Projekt „vernünftigerweise geboten“ sei.

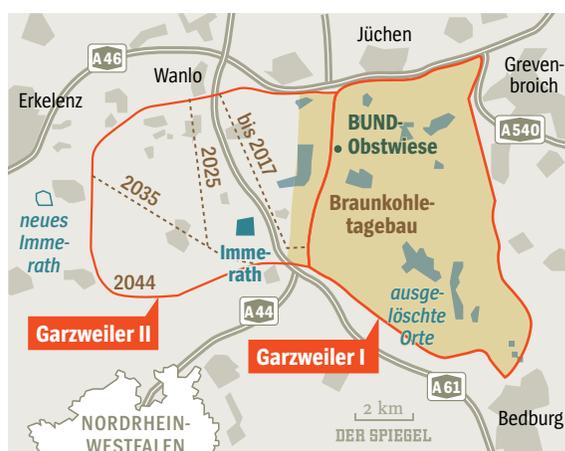
Noch ist Pütz nicht enteignet worden. Weil er aber nicht hoffen konnte, dass ihm die Verwaltungsgerichte in seinem Kampf gegen die Bagger helfen, zog er gemeinsam mit dem BUND vors Bundesverfassungsgericht. Der Verband hatte in den neunziger Jahren eine Wiese im Gebiet erworben und mit Obstbäumen bepflanzt. 2006 war die Ernte so groß, dass die Umweltschützer ihren eigenen Apfelbrand brennen ließen, den „Garzweiler Flächenbrand“.

Dann kamen die Bagger. Wo die Wiese lag, klappt heute ein Loch. War der Baggereinsatz rechens? Dirk Jansen, NRW-Geschäftsleiter des BUND, erkennt einen Verfassungsverstoß: „Das Bundesbergrecht widerspricht dem Grundgesetz.“ Der Umweltverband und Pütz setzen nun ihre Hoffnungen in das Bundesverfassungsgericht. Dass es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, dürfen sie als ersten Erfolg werten.

Pütz beruft sich unter anderem auf Artikel 11 des Grundgesetzes, das Recht auf Freizügigkeit. Jeder Bürger darf sich prinzipiell an den Ort bewegen, an dem er leben möchte – und das umfasst nach gängiger Ansicht auch das Recht, an dem Ort zu bleiben, an dem man schon ist.

Die Verwaltungsgerichte hatten sich davon nicht beeindrucken lassen. Das Grundrecht setze voraus, dass an einem Ort „eine solche Nutzung rechtlich überhaupt zulässig ist“. Die Behörde dürfe aber eine andere Nutzung vorschreiben – vom Wohn- zum Kohletagebaubereich. Deshalb sei die Frage, inwieweit der Schutz der Freizügigkeit reiche, in dem Verfahren „nicht klärungsbedürftig“. Das sehen die Verfassungsrichter anders, dieser Frage wollen sie sich laut ihrer Ankündigung besonders widmen.

Damit dämmerte auch der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die jahrelang gegenüber dem Verfassungsgericht geschwiegen hatte, dass die Karlsruher Entscheidung für den Braunkohletagebau insgesamt große Konsequenzen haben könnte. Ende voriger Woche, quasi in letzter Minute, reichte das inzwischen rotgrün regierte Land eine schriftliche Stellungnahme ein: Die Regierung habe „der



versorgungssicheren Stromerzeugung auf der Basis heimischer Braunkohle ein überwiegendes öffentliches Interesse beigemessen“. Und daran habe sich durch die Energiewende nichts geändert: Die Braunkohle bleibe in Nordrhein-Westfalen „auch für den Zeitraum 2020 bis 2030 ein wesentlicher Bestandteil des Energiemixes“. Eine Expertise des Umweltbundesamts zur Karlsruher Verhandlung legt anderes nahe: Es „zeigt sich, dass die ehemals genehmigten Fördermengen im rheinischen Revier die Nachfrage langfristig überschreiten“.

Helfen könnte Pütz auch ein alter Fachaufsatz. Das Grundrecht auf Freizügigkeit schütze „vor Zwangsumsiedlungen und gewährt insofern ein Recht auf Heimat“, schrieb 1997 eine junge Rechtswissenschaftlerin. Daran sei auch Garzweiler zu messen, heißt es in dem Aufsatz, „das erfordert mehr als bislang geschehen“.

Das Wort der Autorin von damals hat heute Gewicht in der Juristenwelt. Susanne Baer ist mittlerweile Richterin am Bundesverfassungsgericht – und wird über den Fall Garzweiler mitentscheiden. DIETMAR HIPPE, BARBARA SCHMID